

Entwurf zur Vorlage für die
Mitgliederversammlung 2017/2018

Satzung

Binger Fußball-Vereinigung

HASSIA e. V.

Stand: August 2017

Artikel 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:
Binger Fußball- Vereinigung Hassia e.V:
(BFV Hassia). Er hat seinen Sitz in Bingen am Rhein
Seine Farben sind schwarz-rot.
2. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1910. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz (Register-Nr. 20204) eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Artikel 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung sportlicher Übungen und Leistungen und damit die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder, insbesondere der Sportart Fußball (Aktive, Jugend , m + w). Der Verein kann auch andere Sportbereiche eingliedern, wenn diese der sportlichen Ertüchtigung der Mitglieder dienen. Darüber hinaus kann der Verein auch Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen durchführen.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände seiner einzelnen Abteilungen.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die von den Verbänden und Fachverbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen etc.) an und leiten in diesem Rahmen die betreffenden Abteilungen.
3. Der Verein und die Mitglieder verpflichten sich, die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

Artikel 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. LJ überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.
3. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.
Ehrenmitglied kann werden, wer 60 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und seiner Zwecke besondere, hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Artikel 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Anlehnung. Die Entscheidung ist endgültig. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder erhalten einen Ausweis und ein Exemplar der jeweils gültigen Satzung.
2. Juristische Personen, Firmen, Körperschaften, Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
2. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Die jugendlichen Mitglieder können in den Jugendsitzungen Vorschläge für die Abteilungsführung machen. Diese werden dann wie alle anderen Abteilungsführungen entsprechend Artikel 17 zur Wahl gestellt.
4. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied auf irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden.

Zu Artikel 6 Rechte und Pflichten

- Zu 4. Der Vorstand muss die Angelegenheit zu schlichten versuchen. Es ist keinem aktiven Mitglied gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die von vom

Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden erlassenen Bestimmungen.

Artikel 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit zum Erlöschen.
 2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
 - b) Bei grobem oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen groben unsportlichen Verhaltens.
 - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen. Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb 8 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand des Vereines einlegen. Die dann zu treffende Entscheidung ist endgültig.
 4. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Ebenso ist gegen die Entscheidung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- Zu 4. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch haftbar für einen dem Verein zugefügten Schaden. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder, etc., die sich noch im Besitz des Ausgeschlossenen befinden, sind sofort zurückzugeben.

Artikel 8

Einkünfte und Ausgaben des Vereins.

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Miet- und Pachteinnahmen
 - c) Einnahmen aus Wettkämpfen und Veranstaltungen
 - d) Freiwillige Spenden
 - e) Sonstige Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie einer eventuellen Aufnahmegebühr wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Aufwendungen im Sinne des Artikel 2.

Artikel 9

Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Grundvermögen, dem Kassenbestand, den Bankbeständen und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

Artikel 10

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Ältestenrat/Beirat

Artikel 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jeweils in einem Abstand von zwei (2) Jahren statt. Der Termin der Versammlung muss vier (4) Wochen vorher durch den Vorstand an alle Mitglieder durch Bekanntmachung in der Vereins- oder Tageszeitung, durch Rundschreiben oder durch elektronische Übermittlung mitgeteilt werden.
3. Die Ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte behandeln:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Beratung über die Berichte
 - e) Anträge
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahlen: Vorstand, Rechnungsprüfer
Ältestenrat/Beirat.
4. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes
 - b) Auf einen schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitgliedern (Aktive und Passive), der die zu behandelnde Tagesordnung enthalten muss.

Zu Artikel 11 Mitgliederversammlung:

1. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder (Aktive und Passive)
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter. Entlastung des Vorstandes und Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird durch einen von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter durchgeführt.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmhaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

4. Satzungsänderungen und die vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden des Vorstandes sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden (gesetzliche Vertreter) können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Jedes Mitglied hat bei den Abstimmungen nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet.
6. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Sämtliche Wahlen geschehen durch Stimmzettel, durch Handaufheben, Erhebung von den Sitzen oder durch Zuruf, oder durch Blockwahl. Über die Art der Wahl entscheidet in jedem Fall die Versammlung. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Wahl durch Zuruf, Handaufheben oder Erheben von den Sitzen, muss die Wahl durch Stimmzettel erfolgen. Bei den Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sobald bei einer Wahl die Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
7. Jedes Amt beginnt mit der Wahl. Es endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger.

Artikel 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden des Vorstandes
 - b) Einen (1) bis fünf (5) Stellvertretende Vorsitzende Vorstand Sport, Vorstand Jugend, Vorstand Finanzen, Vorstand Immobilien und Sportanlagen, Vorstand Schriftgut, Pressearbeit

Die einzelnen Vorstände bestimmen ihre Teams selbst und lassen diese durch den Gesamtvorstand bestätigen.

- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der 1. Vorsitzende (Vorsitzender des Vorstandes) oder der - einer der - stellvertretenden Vorsitzenden vertritt zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes den Verein - gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnisse satzungsmäßig übertragen.
3. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ist sofort ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Artikel 13

Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsmäßig nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sportes erfordert.
2. Spätestens drei (3) Monate nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht sowie eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Vorstand kann für besondere Aufgabenbereiche (Bauwesen, Öffentlichkeitsarbeit usw.) Ausschüsse bilden, deren Vorsitzenden ernennen sowie Vereinsärzte bestellen und abberufen.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Der /die Schriftführer / in führt über die Verhandlungen Protokoll, das der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Zu 4. Artikel 13 Aufgaben des Vorstandes

- Zu 4. Werden Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung oder in Abwesenheit des Schatzmeisters gefasst, so ist dies ausdrücklich im Protokoll zu vermerken.

Artikel 14

Erweiterter Vorstand

Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen, die Aufgaben werden gemäß Artikel 12 aufgeteilt.

Artikel 15

Ältestenrat / Beirat

1. Auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 20 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung einen Ältestenrat wählen.
2. Der Ältestenrat besteht dann aus: Dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei (2) Beisitzern.
3. Vorstände können nicht gewählt werden. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
4. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung für zwei (2) Jahre gewählt. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Dem Ältestenrat obliegt die beratende Funktion über das gesamte Vereinsleben, insbesondere der Organe des Vereines – ausschließlich der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Pflicht, dem Ältestenrat jegliche gewünschte Auskunft zu erteilen.

Artikel 16

Rechnungsprüfer

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei (2) Jahre zwei (2) fachkundige Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll anzufertigen. Ihnen obliegt die Prüfung der gesamten Buchführung des Vereins. Sie legen ihren Bericht alljährlich der Mitgliederversammlung vor und berichten über die Ergebnisse der Prüfung.

Artikel 17

Abteilungen

1. Zur Erfüllung seiner sportlichen und betreuerischen Aufgaben bedient sich der Verein der Abteilungen, die an die Weisungen des Vorstandes gebunden sind. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt

der Vorstand. Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

2. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs-, Wettkampfbetriebes sowie sonstiger Aufgaben. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Vorstand des Vereines verantwortlich.
3. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.
4. Die Nominierung der Abteilungsleiter erfolgt durch Wahl. Die Wahl erfolgt alle zwei (2) Jahre, möglichst nach Ablauf der jeweiligen Saison, durch Abteilungsversammlung. Es können Stellvertreter und weitere Mitglieder der Abteilungsleitung gewählt werden. Über alle Wahlen zu den Abteilungen sind Protokolle anzufertigen.
5. Die gewählten Abteilungsleiter, Stellvertreter und Abteilungsvorstände bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

Artikel 18

Haftung, Ausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung übung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Artikel 19

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel (3/4) Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich für die sportliche Ertüchtigung der Jugend zum Ziel gesetzt hat, zu übertragen. Die Mitgliederversammlung hat bei dem Auflösungsbeschluss diese Einrichtung zu bestimmen.

Artikel 20

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom genehmigt.
2. Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.